



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 26.11
OVG 11 M 16.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Juli 2011
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Büge, Vormeier und Dr. Bier

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2011 mit Schriftsatz vom 8. Juli 2011 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die erhobene Anhörungsrüge hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu befinden.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden (s. § 152a VwGO).

Büge

Vormeier

Dr. Bier